

Anlage 2 – Begründung Vergabeverfahren

Eignung Projekte Vergabeverfahren

Für eine Total- oder Generalvergabe eignen sich insbesondere Projekte,

- die sich noch in einem frühen Planungsstadium befinden,
- für die geeignete Grundstücke vorhanden und sich im Besitz der Stadt Wuppertal befinden bzw. Grundstücksankäufe in die Wege geleitet sind,
- für die Planungsrecht sichergestellt werden kann,
- für die Bedarfe, Nutzungen und Funktionen sowie Ausstattungsanforderungen im Vorfeld umfassend beschrieben werden können.

Status Gesamtschule

	Planungsstand	Grundstück	Planungsrecht	Bedarfsplanung
Gesamtschule	LP 0-1	+	o/+	+
+	erledigt	o	in Bearbeitung	
o/+	in Klärung	-	zur Bearbeitung	

Auswahl Vergabeverfahren

Für die Maßnahme 7. Gesamtschule wird auf Grundlage der projektspezifisch durchgeführten Wichtung und Wertung die Vergabe an einen Totalunternehmer empfohlen.

Eine generelle Festlegung zur Vergabe an General- bzw. Totalunternehmer für weitere Maßnahmenpakete ist nicht alleine über den Projektstatus zu legitimieren. Die Vergabestrategie ist für jedes Maßnahmenpaket projektspezifisch zu bewerten und zu begründen.

Rahmenbedingungen

Eine Gesamtvergabe kann ebenfalls eine sinnvolle Alternative zu Einzellosvergaben sein, wenn die wirtschaftliche Umsetzung einer Maßnahme aufgrund der Eigenart der Projektaufgabe und der projektspezifischen Rahmenbedingungen nur durch eine Bündelung von Leistungen und die Reduktion von Schnittstellen gewährleistet werden kann.

Die Umsetzung der Maßnahme 7. Gesamtschule am Standort Bockmühle ist aufgrund des beengten Platzangebotes auf dem Baufeld und durch den zu erhaltenden Bestand mit einem erhöhten logistischen Aufwand verbunden. Der Erhalt des Verwaltungsgebäudes und den daran anbinden Neubau sowie der erhöhte Aufwand für die Baustellenlogistik erfordern eine Bildung von Bauabschnitten. Eine wirtschaftliche und zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme am Standort kann nur sichergestellt werden, wenn der erhöhte logistische Aufwand für die Bauausführung und die am Standort zu berücksichtigenden Einflussfaktoren frühzeitig planerisch koordiniert und Leistungen zusammengefasst werden.

Kapazitäten Auftraggeber

Eine Losvergabe führt zu einem erheblichen höheren Koordinierungsaufwand insgesamt auf Verwaltungsseite, der aufgrund der personellen Kapazitäten aktuell nicht gewährleistet werden kann. Zum Vergleich werden bei einer reinen Losvergabe rd. 65 wesentliche Einzelvergabeverfahren erstellt, die durch die verschiedenen Stellen in der Verwaltung bearbeitet bzw. betreut werden

müssen. Bei einer Gesamtvergabe hingegen werden nur rd. 16 wesentliche Einzelvergaben erstellt, die übrigen Vergaben verbleiben im Verantwortungsbereich des Totalunternehmers.

Eine zeit- und bedarfsgerechte Realisierung der Maßnahme 7. Gesamtschule ist nur möglich, wenn Planungs- und Bauleistungen gebündelt vergeben werden.

Rechtliche Beurteilung, Martin Uplger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

„Sicherstellung mittelständische Interessen

Wie sich aus § 97 Abs. 4 GWB ergibt, sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind vornehmlich die mittelständischen Interessen zu berücksichtigen. Dies wird in der Regel gewährleistet indem Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Fachgebieten vergeben werden. Es dürfen Leistungen gebündelt und zusammen vergeben werden, wenn dies wirtschaftliche oder technische Gründe erfordern.

In der Maßnahme 7. Gesamtschule liegt wirtschaftliche und technische Rahmenbedingungen vor, z.B. Dringlichkeit, Kapazitäten Auftraggeber, die eine General- bzw. Totalvergabe begründen.

Auch der General- bzw. Totalunternehmer wird für die Ausführung der Planungs- und Bauleistungen auf mittelständische Ingenieurbüros und Handwerksunternehmen zurückgreifen. Es muss lediglich gewährleistet werden, dass die Auftragsvolumen mittelstandsgerecht ausgebildet und auch regional angefragt werden. Dies wird über die Definition von einzuhaltenden Vergabegrundsätzen in den Vertragsbedingungen für General- bzw. Totalvergaben sichergestellt.

Darüber hinaus wird der überwiegende Teil der städtischen Baumaßnahmen weiterhin in Losvergabe vergeben.

Neu- und Umbau der Gesamtschule: Vergabe an Totalunternehmer (TU)

Auch in Ansehung des in § 97 Abs. 4 GWB vorgesehenen Grundsatzes der Auftragssteilung wird für den Neu- und Umbau der Gesamtschule die Vergabe an einen Totalunternehmer vorgeschlagen. Es steht dem öffentlichen Auftraggeber im Ausgangspunkt nämlich frei, die auszuschreibende Leistung nach seinen individuellen Vorstellungen zu bestimmen und nur in dieser Gestalt den Wettbewerb zu eröffnen (sogenannte Bestimmungsfreiheit). Nur wenn quasi die „Summe der Einzelvergaben“ bei funktionaler Betrachtung der Gesamtvergabe gleichkommt, bedarf die Gesamtvergabe einer Rechtfertigung nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 26. April 2010, 13 Verg 4/10, OLG Jena, Beschluss vom 26. Juni 2006, 9 Verg 2/06).

*Vorliegend soll ein Unternehmen mit der Planung und Ausführung der 7. Gesamtschule beauftragt werden, welches die - mit Blick auf Bedarf, Nutzungen und Funktionen sowie Ausstattungsanforderungen - **funktional beschriebene Leistung** durch eigene Konzeptionen und Planungen ausfüllt und zu einem Pauschalpreis realisiert. Ein solcher Festpreis kann naturgemäß nur zugesagt werden, wenn der spätere Auftragnehmer eigenständig entscheiden kann, welche weiteren Unternehmen für die Auftragsdurchführung herangezogen werden. Hinzu kommt, dass die zuständigen städtischen Stellen mangels ausreichenden Personals nicht in der Lage wären, die erforderlichen Einzelgewerke in einem engen Zeitrahmen auszuschreiben und deren Realisierung zu koordinieren, sodass der Beschaffungsbedarf gerade auch auf diesen organisatorischen Aufwand gerichtet ist. Die Beauftragung eines Unternehmens zum Pauschalpreis mit gleichzeitiger Übertragung von Planungs- und Ausführungsleistungen stellt insofern einen anderen Vergabegegenstand dar als die getrennte Planung und anschließende Ausschreibung der Realisierung (vgl. Kulartz/Weidemann, NZBau 2021, 571, 578; Schellenberg in: Pünder/Schellenberg, VergabeR, 3. Aufl., § 31 VgV, Rn. 15).*

Der vorgeschlagene Umfang der Leistungen bewegt sich auch in den Grenzen der vergaberechtlichen Bestimmungsfreiheit, da die Bestimmung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist und hierfür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe vorliegen. Vorliegend handelt es sich bei dem Neu- und Umbau der 7. Gesamtschule nämlich um ein bedeutsames Infrastrukturprojekt, bei dem für die Stadt Wuppertal - angesichts eines drohenden Schulnotstands und der Ungewissheit über die Dauer der Ukraine-Krise - eine frühestmögliche Termin- und Kostensicherheit sowie ein früher Fertigstellungstermin von höchster Priorität sind. Bei einem Totalunternehmervertrag stehen mit dessen Abschluss der Fertigstellungstermin und - angesichts des Pauschalpreises - auch die Kosten früh fest. Zudem hat ein Vergleich der Totalunternehmervergabe mit einer etwaigen Losvergabe ergeben, dass die 7. Gesamtschule bei einer Totalunternehmervergabe bereits im Schuljahr 2029/2030 in Betrieb genommen werden könnte, während dies bei einer losweisen Vergabe erst im Schuljahr 2030/2031 möglich wäre. Insofern kann der rechtmäßig definierte Beschaffungsbedarf nur durch die Vergabe an einen Totalunternehmer befriedigt werden.

Selbst wenn man eine Rechtfertigung der Totalunternehmervergabe nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB für erforderlich hielte, läge diese hier vor. Insofern hat im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit dem grundsätzlichen Gebot der Fachlosvergabe einerseits und den im konkreten Fall dagegen sprechenden Gründen stattgefunden. Eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange kam dabei zu dem Ergebnis, dass die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden technischen und wirtschaftlichen Gründe überwiegen. Grund ist insbesondere, dass eine Aufteilung in Lose zu einer deutlichen Verzögerung des Gesamtvorhabens führen würde (vgl. zu diesem Gesichtspunkt Ziekow in: Ziekow/Völlink, VergabeR, 4. Aufl., § 97 GWB, Rn. 89).

Der erstellte Zeitplan hat insoweit nämlich ergeben, dass sich die Fertigstellung des dringend benötigten Schulneubaus bei einer losweisen Vergabe um mindestens ein Jahr verzögern würde. Zudem können durch eine gemeinsame Vergabe erhebliche Synergieeffekte genutzt werden, die zu weiteren Bauzeitverkürzungen führen können, und zwar aus folgenden Gründen: Die Baumaßnahme wird unter engen räumlichen Verhältnissen zu realisieren sein, wobei die etwa 60 Gewerke teilweise parallel und teilweise aufeinander aufbauend zu erbringen sind. Insofern liegt es auf der Hand, dass erhebliche Zeitverluste durch notwendige Abstimmungen und Koordination drohen, wenn die Leistungen gesondert ausgeschrieben werden und beispielsweise Leistungen wegen eines Vergabenachprüfungsverfahrens nicht beauftragt werden können. Daher kann die Planung und Ausführung der Bauleistungen in jedem Fall risikoärmer und zeitsparender bei einer Totalunternehmervergabe erfolgen, insbesondere auch deshalb, weil der Auftragnehmer durch seine Planung bereits entscheidenden Einfluss auf die spätere Ausführung nehmen kann.

Da er infolge seines Vertrags gehalten sein wird, den Neubau - zur Meidung von Vertragsstrafen - termingerecht zu errichten, wird der Auftragnehmer auch sich etwaig ergebende Möglichkeiten nutzen, um den Zeitplan zu straffen und Baustillstände bei seinen Nachunternehmern zu unterbinden.“ (vgl. Textblock Begründung TU, Martin Upleger vom 22.03.2023)